

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Einunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1906.

Ueber eine Urkunde Lothars III. für Einsiedeln.

Von Edmund Stengel.

Das Archiv des Stiftes Maria-Einsiedeln zählt zu den besterhaltenen in der Schweiz¹. Die Originale seiner Kaiserurkunden haben sich seit der ältesten Verleihung Otto's I.² in einer fast³ lückenlosen, langen Reihe erhalten und mit Vergnügen mustert man die ebenso sorglich gehüteten, wie freigebig der Benutzung erschlossenen Schätze, denen sich schon äusserlich an den meist vorzüglich erhaltenen und vor Verletzungen geschützten Siegeln ansehen lässt, dass sie Jahrhunderte lang in guten Händen gewesen sind. Aber es ist ein noch stolzerer Ehrentitel dieser grossen Gruppe und ein Vorzug, den nicht viele unter den mittelalterlichen Urkundenbeständen so zahlreicher Stifter und Klöster mit ihr teilen, dass sie von Fälschungen, wie sie

1) Vgl. über das Archiv und die Ueberlieferung Th. Sickel, Kaiserurkunden in der Schweiz (Zürich 1877) S. 69 ff., zuletzt A. Brackmann, Papsturkunden der Schweiz (Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissensch. 1904) S. 427. 2) DO. I. 94 (947 Oktober 27). 3) Von den 34 älteren Diplomen sind nur drei allein noch im Burkhardsbuch saec. XV. erhalten, nämlich DO. I. 107 (die Abschrift C saec. XVII. ist nicht selbständig, vgl. MG. DD. III., S. 729), DH. II. 77 und DK. II. 109 (St. 1962). Ganz verloren scheinen sehr wenige Stücke zu sein (vgl. auch Sickel l. c. S. 88 ff.), so ein DO. I., das Bresslau und Bloch in der Vorbemerkung zu DH. II. 77 sehr wahrscheinlich gemacht haben. O. Ringholz, Geschichte d. Stiftes Einsiedeln unter Abt Johannes I. (auch Geschichtsfreund der fünf Orte . . . XLIII) S. 86 A. 250 überschätzt wohl die Zahl der vor dem 15. Jh., d. h. vor der Anlage des Burkhardbuches, verloren gegangenen Urkunden. Wenigstens in den Angaben von St. 3456, das sich auf Diplome Otto's I. und II., Heinrich's IV. und V. (nicht Heinrich III. und IV. sind gemeint) beruft, vermag ich dafür keine Bestätigung zu finden: jene Diplome sind keine Deperdita, wie Ringholz meint; zweifellos sind die erhaltenen Immunitäten darunter verstanden. — Es wäre nicht unnützlich, an der Hand der zahlreichen Archivsignaturen, auf die schon Sickel hingewiesen hat, einmal systematisch auf Lücken im heutigen Bestande zu fahnden.

gerade von der neueren Forschung so massenhaft aufgedeckt worden sind, frei geblieben ist¹.

Nur an ganz wenigen dieser Stücke — sie gehören zu den älteren — ist überhaupt je ernstlich gezweifelt worden; aber der Verdacht hat sich keinem von ihnen gegenüber als begründet erwiesen². Hier möchte ich nun auf den merkwürdigen Zustand eines jüngeren Diploms aufmerksam machen, der, selbst wenn er nicht einen Verdacht zu begründen vermag, doch auf alle Fälle ein diplomatisches Interesse bietet.

Die Urkunde Lothars III. für Einsiedeln, Stumpf 3309³, vom 15. Juli 1136, ist unanfechtbar; ihre Urschrift ist von der Hand des Schreibers geschrieben, der vom Herbst 1132 bis zum Herbst 1136 alle Urkunden des Kaisers, bei denen nicht die Partei mitwirkte, mündiert zu haben scheint⁴; das wundervoll ausgeprägte und konservierte Siegel ist unverdächtig an ihr befestigt. Die Originalität des Stückes, die Hidber grundlos — wie so oft — bezweifelt hatte⁵, steht, nimmt mans als Ganzes, absolut fest. Zu diesem Urteil

1) Nur eine Papsturkunde, Leo VIII. Jaffé-L. † 3708 (vgl. Ringholz, Wallfahrtsgesch. v. Eins. S. 312 ff., mir nicht zugänglich) ist, wohl erst im späteren Mittelalter, gefälscht worden. Oder vielmehr verfälscht: Brackmann l. c. hält echte Vorlage für sicher. Ich führe dafür insbesondere die weitgehende Uebereinstimmung des zweiten Teiles mit der gleichfalls verfälschten Bulle für Schuttern vom vorhergehenden Tage, Jaffé-L. † 3707 an. 2) DO. I. 276 und DO. II. 122 wurden von Sickel in Kaiserurkunden in der Schweiz S. 78 ff. für gefälscht und in der Vorbemerkung zu dem DO. I. noch für sehr verdächtig erklärt, dann aber in der Vorbemerkung zu dem DO. II. als äusserlich und innerlich echt anerkannt. v. Ottenthal, Regesta Imperii II., nr. 871 hat sich dieser neuerlichen Beurteilung des DO. I., was den Inhalt betrifft, angeschlossen, das Stück aber äusserlich als angebliches Original aufgefasst. Doch lässt sich die Originalität m. E. mit der Analogie des DO. II. 182 verteidigen. Auch diese Urkunde hatte Sickel (Kaiserurk. i. d. Schw. S. 85 ff.) verworfen. In der Vorbemerkung der Ausgabe nahm er das zurück, indem er entschied, das Stück sei zwar 'ausserhalb der Kanzlei verfasst und geschrieben', aber es sei 'zweifelsohne für das Diktat ein Concept des H.A. und desgleichen dann als Schreibmuster das von diesem Notar mündierte D. 181 benutzt worden'. Sollte es nicht ebenso zu erklären sein, dass DO. I. 276 'Nachzeichnung' einer von dem Notar It.A. geschriebenen Urkunde ist? Seine Besiegelung erscheint einwandfrei, und wo sonst als in der Reichskanzlei konnte seinem Schreiber eine Ausfertigung jenes italienischen Notars zu Gesichte kommen? Man mag vermuten, er habe sie und das besiegelte Pergament erschlichen; aber es ist kaum mehr Sache der Diplomatik, diese Frage zu entscheiden. 3) Zuletzt gedruckt bei Böhmer, Acta imperii selecta p. 77. Vom gleichen Datum ein zweites Diplom für Einsiedeln, Stumpf 3808, von derselben Hand geschrieben; es betrifft die Stiftung des Nonnenklosters Fahr und seine Inkorporation in Einsiedeln. 4) Vgl. J. Schultze, Die Urkunden Lothars III. (Innsbruck 1905) S. 27 f. 5) Schweitzerisches Urkundenregister Bd. I, nr. 1698 und Bd. II, S. LX f.

[illegible]

G

M 36

34
privilegium loci et terrarum imperatori
de iurisdictione huius loci de iurisdictione advocati
An. 09. 2225

XXIX

33

6

kamen übereinstimmend u. a. auch Sickel¹ und Schum², als sie auf das Verdikt Hidber's hin die Urschrift prüften. Aber merkwürdigerweise ist ihnen bei dieser Gelegenheit nicht aufgefallen — was auch allen früheren Herausgebern und Benutzern entgangen war —, dass die Originalität an einer Stelle nachträglich verletzt worden ist. In ganz eigentümlicher Weise, nicht etwa durch Rasur, Abwaschung oder Ueberklebung³, sondern mit Hilfe einer Methode, die sonst meines Wissens als Mittel der Urkundenverfälschung noch nicht nachgewiesen ist⁴. Der Befund ist, wie das in natürlicher Grösse beigegebene Facsimile⁵ der betreffenden Stelle des Diploms deutlich wahrnehmen lässt, folgender: Aus dem Pergament hat man — ungefähr in der Mitte, ziemlich dicht am rechten Rande — ein unregelmässiges Stück, an der breitesten Stelle 4,5 cm breit, an der höchsten fast 6 cm hoch, im Ganzen etwa 20 qcm gross, herausgeschnitten; es erstreckt sich über zwei Schriftzeilen, die achte und neunte, und berührt noch ein Stück der zehnten. Das so entstandene Loch ist dann von der Rückseite her, wie unser zweites Facsimile zeigt, durch ein untergeklebtes, regelmässig rechteckiges, an den Ecken abgerundetes Pergamentblatt von der Grösse 6×8,5 geschlossen⁶ und auf dem neu gewonnenen Schreibgrunde die in den Text der Urkunde geschnittene Lücke ausgefüllt worden, mit den Buchstaben 'o nihil cū mini' auf der achten Zeile, mit 'tā liberis qm c' auf der neunten, endlich mit der Oberlänge des 'd' und mit dem Abkürzungszeichen von 'interdicimus' auf der zehnten. Aber der Schreiber begnügte sich damit noch nicht; er hat auch die rings um die Flickstelle stehenden Buchstaben übermalt, wie das Original noch deutlicher zeigt als der Lichtdruck. Siebente Zeile: 'seruire deb₇ ad usus frū' (aber nicht die obersten, verschnörkelten Teile der Oberlängen); achte: 'ut cū clero' links, 'stīalib' rechts;

1) Nach Angabe von Ringholz, Abt Johannes Anm. 224. 2) Vorstudien zur Diplomatik Lothars III. (Halle 1874) S. 32. 3) Vgl. über diese Methoden der Fälschung m. Aufsatz über eine Urkundenlehre des 13. Jh. in dieser Zeitschr. XXX, bes. S. 657 f. 4) In dem DO. I. 229 für Gernrode ist ein Stück des Pergamentes mit wichtigen Worten des Kontextes mitten heraus geschnitten worden; aber man hat das Loch ruhig so belassen. So hat auch in M² 321 (312) und 1352 (1313) für St. Emmeram ein Fälscher kleine Pergamentlappchen mit Schrift herausgeschnitten. 5) Es ist mit frdl. Genehmigung des hochw. Stiftsarchivars P. Od. Ringholz von der Firma Benziger in Einsiedeln-Landshut hergestellt worden. Für die Bewilligung der Kosten bin ich der Redaktion zu Dank verpflichtet. 6) Seine Umrisse sind auch hier noch sichtbar, wie sich umgekehrt die runden Ecken des Deckblattes auf der Vorderseite markieren; siehe das Facsimile.

neunte: 'lib9 7iam' links, 'apitalib9' rechts; zehnte: 'ōmino intdicim9¹. Nur diesen geschickten Uebermalungen, die ja an und für sich nichts Ungewöhnliches sind, ist es zuzuschreiben, dass die geradezu plumpe, an die Tätigkeit eines Flickschusters gemahnende Art der Ausbesserung unseres Diploms bisher immer unbemerkt geblieben ist. Denn sie verwischen in der Tat den im übrigen ganz deutlichen Gegensatz zwischen Schrift und Tinte des Originals und der Flickstelle, indem sie einen allmählichen Uebergang schaffen. Die Verschiedenheit der Tinte ist im Original nicht zu verkennen; sie erweist, dass die Ausbesserung des Pergaments nach der Niederschrift des Diploms erfolgt ist. Die Verschiedenheit der Hände ergibt sich mit Sicherheit auch aus dem Facsimile. Offenbar bemüht sich die zweite, nicht viel jüngere Hand, die Schrift der ersten, der Kanzlei-Hand, nachzuzeichnen. Nicht mit allzugrossem Geschick; sie ist — irren wir nicht — sonst Bücherschrift gewohnt gewesen; die Schnörkel (besonders in 'nihil' und 'liberis') sind nicht als Ausläufer der Oberschäfte, sondern missverständlich unverbunden in sie hinein gezeichnet. Von der Kanzlei ist also die Manipulation jedenfalls nicht vorgenommen worden. Aber auch wohl kaum in ihrem Auftrage; denn mag man ihre Scheu vor Korrekturen auch recht gering einschätzen — Rasuren in ziemlichem Umfange sind ja stets vorgekommen² —, ein so zugerichtetes Diplom hätte sie gewiss nicht in die Welt gehen lassen. Dann wäre also im Kloster die Werkstatt zu suchen.

Aber mehr. Dort hat man, gerade an der kritischen Stelle, ein Indorsat geschrieben, das gleichfalls von der Verstümmelung und Wiederausbesserung der Urkunde teilweise betroffen worden ist: 'puilegiū Lota[rī(ī tertīī imperatoris)] de inmunitat[e h(uig loci 7 de iportunitate a)duocati]'³. Die Schrift der hier nachfahrenden Hand ist mit

1) Sie finden sich auch noch im weiteren Umkreise an einzelnen Buchstaben, so Z. 7 am 'd' in 'cottidie', Z. 8 am Oberschaft des 'f' in 'familia', Z. 9 am 'i' in 'inde' (zwei Worte vor 'cum censualibus'), Z. 10 an der 'ct'-Schlinge und dem Oberschaft des 's' in 'exactores', Z. 11 oben am Oberschaft des 's' in 'persona'. Diese Details verdanke ich einer von Hans Hirsch bei einem Aufenthalt in Einsiedeln kürzlich vorgenommenen Nachprüfung des Originals. 2) Ich nenne die unverdächtige Rasur von anderthalb Zeilen an einer wichtigen Stelle des DO. II. 292. Später, besonders seit dem 13. Jh., wird man in dieser Beziehung vorsichtiger (vgl. Bresslau, UL. S. 922 und meinen Aufs. N. A. XXX, S. 657. 668 tit. 5. 3) Die Buchstaben in runden Klammern auf dem Flickstück; die in eckigen sind von andrer Hand teils geschrieben, teils stark überfahren. Darunter noch von späterer Hand: 'Datum an^o M^oCXXXVI'.

der, die auf der anderen Seite sich betätigte, etwa gleichzeitig, ja wohl verwandt¹.

Wie haben wir nun aber das seltsame Manöver, dem unsere Urkunde unterworfen worden ist, sachlich zu beurteilen? Wird dadurch ihre Glaubwürdigkeit an dieser Stelle beeinträchtigt? Eine Verfälschung des Textes könnte in der ersten oder in der zweiten Zeile, aus der Worte ersetzt sind, gesucht werden. Die erste Bestimmung, die da in Betracht kommt, besagt mit leichtem Anklang an eine ältere Urkunde Otto's II.², dass der Vogt der Kirche ausserhalb der engeren Immunität, aus der er überhaupt ganz ausgeschaltet sein solle, 'cum clero *nihil cum ministerialibus* vero et familia eiusdem, quæ foris est, non nisi ex iudicio agat', und dass er dem Abte den gebührenden Anteil der Gerichtsgefälle herauszuzahlen habe. Das ist so in sich geschlossen, dass unmöglich an Stelle der reskribierten (hier kursiv gedruckten) Silben etwas anderes gestanden haben kann. Der Satz, aus dem in der nächsten Zeile drei Worte und ein Buchstabe nur in der Nachzeichnung überliefert sind, beschränkt den Vogt weiter: 'Cum censualibus etiam *tam liberis quam* capitalibus idem observet, ut nichil cum ipsis contra iustitiam agat et in his omnibus abbati suum debitum recognoscat'. Wenn überhaupt, so müsste hier die pia fraus gewaltet haben. Denn es wäre schon denkbar, dass da, wo jetzt 'tam liberis quam' steht, ursprünglich etwa die Worte: 'eiusdem ecclesiae' gestanden hätten. Gewiss ist die Stelle auch so, wie sie überliefert ist, stilistisch in bester Ordnung. Aber die Vorurkunde Otto's II., auf die das Diplom Lothar's sich beruft und der es, sachlich allerdings ihren Rechtsinhalt umdeutend, einige Worte direkt entlehnt, spricht an der Stelle, die seinem Verfasser vorgeschwebt hat, nicht von 'censuales tam liberi quam capitales'; sie sagt nur: 'nullus ... aliquid iniuriæ familiis eorum intus vel foris vel capitalibus censualibus inferre presumat'. Die Differenzierung von freien Censualen und Kopfzinsigen ist also eine Errungenschaft erst der Lothar-Urkunde. Ihre Bedeutung kann kaum zweifelhaft sein. Mit Waitz zu reden, sind 'jene die, welche keine

1) Mehr möchte ich nicht behaupten. Der Vergleich wird ausser durch die Geringfügigkeit des Materials dadurch erschwert, dass die Hand der Vorderseite ihren Schriftcharakter absichtlich etwas verstellte, die das Indorsat überarbeitende Hand aber natürlich von dessen Ductus abhängig und auch dadurch behindert war, dass sie auf hohler Unterlage schreiben musste. Möglich ist es aber jedenfalls, dass sie beide identisch sind.
2) DO. II. 24 vom J. 972. Man könnte auch an die gleichlautenden Nachurkunden DDH. II. 378, K. II. 109 (St. 1962) und H. III. St. 2172 denken; aber die Narratio des DLo. III. erwähnt ein vorgelegtes DO. II.

Kopfsteuer, nur Landzins entrichten'¹ und 'da censuales hier auch für solche gebraucht wird, die Zins von Land geben, so scheint der Gegensatz der zu sein: Land- und Kopfzinspflichtige'². Dieser Gegensatz, in dem sich die bedeutungsvolle Unterscheidung persönlicher und dinglicher Abhängigkeitsverhältnisse ausprägt, ist ja in der Tat im zwölften und in den früheren Jahrhunderten sehr lebendig gewesen. Freilich pflegt er in den Quellen nicht besonders hervorgehoben zu werden³, und vielleicht ist das so ausdrücklich wie in unserer Stelle überhaupt nirgends mehr geschehen⁴. Ist sie nun aber glaubwürdig in ihrer überlieferten Gestalt? Es scheint doch so. Die Erwähnung der freien Censualen ist zwar nicht ganz unverdächtig: gelten doch gerade sie in einer von der königlichen Kanzlei unter Heinrich V. häufig gebrauchten Fassung nach Reichsrecht als Reservat des Vogtes⁵, während hier seine Herrschaft über sie eingedämmt wird; aber zur Anklage reicht das nicht aus. Unter diesen Umständen darf der gute Ruf der Einsiedelner Diplome für die Echtheit der Textstelle eintreten.

Dann kommt wohl nur noch die Möglichkeit ernstlich in Betracht, dass das Indorsat der Urkunde ihre 'Verunechtung' veranlasst hat. Sollte hier statt der negativen und polemischen Wendung '*de importunitate advocati*' etwa positiv '*de iure advocati*' oder etwas Aehnliches gestanden haben? In diesem Falle wäre unser Diplom ein merkwürdiges Opfer der offiziösen Geltung, die eine solche in dorso vermerkte Inhaltsangabe damals wohl erlangen konnte. Obgleich eigentlich gar nicht rechtsverbindlich, wäre das Indorsat hier doch als unbequem und gefährlich empfunden worden. Um es zu korrigieren, hätte man, vielleicht nach einem misslungenen Rasurversuch, sich nicht gescheut, zu einer Operation zu schreiten, durch die die Urkunde, gar nicht im Verhältnis zu dem erstrebten Zweck, im edelsten Teile verletzt werden musste.

1) G. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. Bd. V, 2. Aufl. (ed. Zeumer) S. 239 Anm. 2) Waitz l. c. S. 249, N. 1. 3) Gewöhnlich werden die unfreien Zinsleute technisch nicht zu den Censualen gerechnet. 4) Noch zwei Beispiele führt Waitz S. 239 an. Hier stehen aber den '*liberi censuales*' '*servi censuales*' gegenüber, was nicht so klar wirkt, wie der Gegensatz von '*censuales liberi et capitales*'. 5) DH. IV. Stumpf 2785 für Hirsau (benutzt z. B. in DDH. V. Stumpf 3012. 3041. 3116. 3197). Die Stelle lautet: '*Nullum autem aliud servitium, ius aut beneficium sibi pro hoc concedi recognoscat (scil. advocatus), nisi tercium bannum et consuetudinariam iusticiam et legem, quam caeteri advocati in aliis liberis monasteriis habent super fures, proterviam et censuales et caetera talia*'. Dass hier wiederum unter den '*censuales*' freie Censualen im Sinne der Einsiedelner Urkunde verstanden sind, ist wohl nicht zweifelhaft.